

Sechste Sitzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat in seiner Sitzung am 14. Februar 2007 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 18. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, Seiten 294 - 337 vom 19. August 2005), zuletzt geändert am 15. Dezember 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 61, Seiten 370 - 371 vom 19. Dezember 2006), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. Februar 2007 erteilt.

Artikel 1

1. **Anlage A. I. Ziffer 2.** wird wie folgt **neu** gefasst:
„2. Hauptfächer **ohne** fachfremde Wahlmodule
Geowissenschaften
Mikrosystemtechnik
Psychologie“
2. In **Anlage B. II.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Hauptfachteilstudiengang **Psychologie neu** aufgenommen:

Psychologie

§ 1 Studienumfang

Gemäß § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung hat das Hauptfach Psychologie einen Umfang von 158 ECTS-Punkten. Zusätzlich entfallen auf berufsfeldorientierende Kompetenzen (BOK) 22 ECTS.

§ 2 Sprache

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Berufspraktikum

Es ist eine berufspraktische Tätigkeit im Rahmen eines einzelnen Praktikums mit der Dauer von 8 Wochen im Umfang von 11 ECTS-Punkten abzulegen. Das Praktikum findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt. Näheres regelt der Fachprüfungsausschuss. Das Praktikum kann erst nach erfolgreicher Ablegung der Orientierungsprüfung abgeleistet werden. Über das Praktikum ist ein schriftlicher Bericht im Umfang von 1 ECTS-Punkt bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fach-Semesters vorzulegen.

§ 4 Mentoren

Auf Antrag einer Studentin / eines Studenten oder auf Antrag eines Mitglieds des Prüfungsausschusses kann einer Studentin / einem Studenten eine Professorin / ein Professor oder eine erfahrene Dozentin / ein erfahrener Dozent als Mentorin / Mentor zugeteilt werden.

§ 5 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Als Orientierungsprüfung sind ECTS aus zwei Modulen, davon 8 ECTS in einem der Grundlagenfächer und alle ECTS des Modul M2 aus dem Bereich Methoden in den ersten zwei Semestern zu absolvieren.

(2) Prüfungsleistungen im Rahmen der Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden.

§ 6 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Psychologie nicht verlangt.

§ 7 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z.B. aus Übungsblättern oder Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 8 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Prüfungsleistungen werden schriftlich oder mündlich erbracht. Die Art der Prüfungsleistung wird den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 9 Verwandte Fächer gem. § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 17 Absatz 2 der Prüfungsordnung sind Fächer aus Psychologie-Studiengängen.

§ 10 Ausnahmeregelungen zu § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung

Abweichend von § 17 Absatz 3 der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidatinnen / Kandidaten zulassen, die den Prüfungsanspruch in Psychologie verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 11 Spezifizierung zu § 17 Absatz 4 der Prüfungsordnung

Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen ist neben den entsprechenden Studienleistungen (siehe § 7 Absatz 1) auch die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen für die einzelnen Prüfungen.

§ 12 Bildung der Modulnote

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ergibt sich die Modulnote aus dem anhand der ECTS-Punkte gewichteten Mittel aller Modulteilprüfungsnoten.

Die Art der in den Seminaren zu erbringenden Prüfungsleistungen wird den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 13 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 135 ECTS-Punkte, darunter auch diejenigen des Moduls M4 aus dem Bereich Methoden, erworben hat.

§ 14 Umfang der Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten.

§ 15 Gesamtnotenbildung gemäß § 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 26 der Prüfungsordnung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Davon ausgenommen sind drei Prüfungsleistungen, die die Studentin / der Student wählen kann, bei denen eine zweite Wiederholung zugelassen wird. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Bei einer zweiten Wiederholung nach Absatz 1 dürfen nur höchstens zwei der drei wählbaren Prüfungsleistungen entweder aus dem Methodenbereich oder dem Grundlagenbereich gewählt werden.

(3) Innerhalb der ersten vier Semester bestandene Teilprüfungen können in höchstens drei Modulen zur Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Die Erstprüfung muss jeweils spätestens in dem im Studienplan vorgesehenen Semester stattgefunden haben. Bewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die Bachelor-Arbeit bleibt hiervon ausgeschlossen.

§ 17 Studieninhalte

(1) Im Studiengang Psychologie sind die folgenden Module zu belegen:

Bereich **Grundlagenfächer**: Es sind alle Module zu belegen. In den Modulen G1 und G3 sind jeweils zwei Vorlesungen und zwei Seminar zu belegen. Im Modul G2 sind zwei Vorlesungen und ein Seminar zu belegen. Insgesamt umfasst dieser Bereich 48 ECTS.

| Modul | Art | ECTS | Empfohlenes Semester | Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen |
|--|-----------|--------------------------------|----------------------|--|
| G1 Allgemeine Psychologie | 2 V + 2 S | 16 (5 + 5 + 3 + 3) | 2 / 3 | V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll |
| G2 Biologische- und Differentielle-Psychologie | 2 V + S | 16 (8 V Biol. + 5 V Diff. + 3) | 2 / 3 | V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll |
| G3 Entwicklungs- und Sozialpsychologie | 2 V + 2 S | 16 (5 + 5 + 3 + 3) | 1 / 2 | V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll |

Bereich **Methodenfächer**: Alle Module sind zu belegen. Insgesamt umfassen die Methodenmodule 51 ECTS.

| Modul | Art | ECTS | Empfohlenes Semester | Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen |
|---|----------|------|----------------------|--|
| M1 Ringvorlesung: Einführung in die Psychologie Vorlesung: Wissenschaftstheorie (1std.) Praktikum 'Datenerhebung' | V oder Ü | 1 | 1 | Klausur |
| | V oder Ü | 1 | 1 | Klausur |
| | P | 3 | 1 | Hausarbeit oder Protokoll |
| M2 Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeits-Theorie Inferenzstatistik | V oder Ü | 6 | 1 | Klausur |
| | V oder Ü | 6 | 2 | Klausur |
| M3 Computergestützte Datenanalyse Versuchsplanung Qualitative Methoden | P | 3 | 2 | Hausarbeit oder Protokoll oder Klausur |
| | V oder Ü | 6 | 2 / 3 | Klausur |
| | Ü | 3 | 2 / 3 | Klausur |
| M4 Empirisch-experimentelles Praktikum | P | 6 | 5 | Hausarbeit oder Protokoll |
| M5 Grundlagen psychologischer Diagnostik Grundlagen der Testtheorie | V | 5 | 3 / 4 | Klausur |
| | V | 5 | 4 / 5 | Klausur |
| M6 Diagnostische Verfahren: Leistungs- und Persönlichkeitsmessung Diagnostische Verfahren: Interview und Beobachtung | S | 3 | 4 / 5 | Hausarbeit oder Protokoll |
| | S | 3 | 4 / 5 | Hausarbeit oder Protokoll |

Darüber hinaus verpflichtende Studienleistung ist die **Ablegung von 30 Versuchspersonenstunden**, die 1 ECTS-Punkt entsprechen. Die Versuchspersonenstunden sind Voraussetzung für die Ablegung von Modul M4 aus den Methodenfächern.

Bereich **Anwendungsfächer**: Alle Grundlagenmodule und entweder das Aufbaumodul im Fach Klinische-, Rehabilitations-, und Neuropsychologie (KRN) oder im Fach Lernen & Arbeiten (L&A) (nach Wahl) sind zu belegen Dieser Bereich umfasst 40 ECTS.

| Modul | Art | ECTS | Empfohlenes Semester | Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen |
|---|-------|-----------|----------------------|--|
| A1 Klinische und Neuropsychologie (Grundlagenmodul I KRN) | V + S | 8 (5 + 3) | 3 / 4 | V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll |
| A2 Rehabilitations- und Neuropsychologie (Grundlagenmodul II KRN) | V + S | 8 (5 + 3) | 3 / 4 | V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll |
| A3 Arbeits- und Organisationspsychologie (Grundlagenmodul I L&A) | V + S | 8 (5 + 3) | 4 / 5 | V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll |
| A4 Pädagogische Psychologie (Grundlagenmodul II L&A) | V + S | 8 (5 + 3) | 4 / 5 | V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll |
| A5 Aufbaumodul KRN oder Aufbaumodul L&A | V + S | 8 (5 + 3) | 5 / 6 | V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll |
| | S + S | 8 (4 + 4) | 6 | S: Hausarbeit oder Protokoll |

(2) Des weiteren sind 6 ECTS-Punkte in einem Wahlpflichtmodul mit mündlicher oder schriftlicher Prüfungsleistung zu absolvieren. Dieses Modul darf nicht aus den in § 17 Absatz 1 genannten Fächern stammen. Folgende Bereiche sind im Rahmen des Wahlpflichtmoduls wählbar: Biologie, Erziehungswissenschaft, Informatik, Kognitionswissenschaft, Kriminologie, Neurolinguistik, Philosophie, Psychopathologie, Soziologie, Sportwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften.

(3) Es müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikation absolviert werden.

(4) Bestimmte Module dürfen erst nach erfolgreicher Erfüllung der Vorbedingungen besucht werden:

Das Modul A5 KRN hat den erfolgreich abgeschlossenen Besuch der Module A1 KRN und A2 KRN zur Voraussetzung. Das Modul A5 L&A hat den erfolgreich abgeschlossenen Besuch der Module A3 L&A und A4 L&A zur Voraussetzung.

Das Modul M4 hat den erfolgreich abgeschlossenen Besuch der Module M1, M2 und M3 zur Voraussetzung.

3. **Anlage C.** wird um die fachspezifischen Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) für den Hauptfachteilstudiengang Psychologie ergänzt.

Bestimmungen für den Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen"

Psychologie

(1) Im Bachelor-Studiengang Psychologie werden insgesamt 22 ECTS-Punkte in dem Bereich BOK verlangt. Dabei wird das berufsbezogene Praktikum mit insgesamt 12 ECTS (Praktikum von 8 Wochen Dauer mit 11 ECTS und zugehöriger Praktikumsbericht mit 1 ECTS) bewertet.

(2) Zusätzlich müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikation aus den Bereichen *Management*, *Kommunikation* oder *Medien* absolviert werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Freiburg, den 26. Februar 2007



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor